



Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes  
– Trudering - Riem –  
Herrn Bezirksausschussvorsitzenden  
Otto Steinberger  
über Direktorium HA II / BA  
BA-Geschäftsstelle Ost

Ruppertstr. 11  
80337 München  
Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 11

Ihr Schreiben vom  
16.05.2019

Ihr Zeichen  
14-20 / B 06230

Unser Zeichen

Datum  
11.10.2019

Vollzug der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadeninsektenverordnung – WaldSchadInV) sowie der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in den Münchener Stadtbezirken Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing,  
hier: Information der Bevölkerung in den ausgewiesenen Borkenkäfer-Befallsgebieten;

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Zuleitung Ihres Antrags vom 16.05.2019. Die verspätete Bearbeitung bitten wir zu entschuldigen. Nachdem es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, nehmen wir zur Beantwortung wie folgt Stellung:

Die Informationen zum Thema Borkenkäfer und zu der entsprechenden Allgemeinverfügung sind auf [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) für alle Bürger/innen ständig verfügbar.

Gern nehmen wir jedoch Ihre Anregung auf und werden im ersten Quartal jeden Jahres innerhalb der Gültigkeitsdauer der Borkenkäfer-Allgemeinverfügung – rechtzeitig vor der im Frühjahr beginnenden Ausschwärmphase des Borkenkäfers – entsprechende Pressemitteilungen über die Rathaus Umschau an die Medien herausgeben.

Darüber hinaus sollte es im Interesse jedes Grundstückseigentümers und jeder Grundstückseigentümerin liegen, gegen Borkenkäferbefall vorzugehen, um den Befall weiterer Bäume auf dem eigenen Grundstück bzw. Ärger mit der Nachbarschaft zu vermeiden.

Die Allgemeinverfügung wird derzeit folgendermaßen umgesetzt:  
Betroffene Grundstückseigentümer/innen, städtische Mitarbeiter/innen, Nachbarschaft oder Publikumsverkehr melden dem Kreisverwaltungsreferat befallene Grundstücke. Die

Eigentümer/innen von als befallen gemeldeten Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Borkenkäfer-Allgemeinverfügung werden vom Kreisverwaltungsreferat schriftlich unter Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert, den Befall unverzüglich durch Fällung und Entsorgung zu bekämpfen und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Eigentümer/innen von als befallen gemeldeten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches der Borkenkäfer-Allgemeinverfügung erhalten vom Kreisverwaltungsreferat ein entsprechendes Hinweisschreiben.

Die Borkenkäfer-Allgemeinverfügung dient dem Zweck, eine Ausbreitung des Borkenkäfers auf nahe gelegene Wälder zu verhindern. Die zuständigen staatlichen Förster der angrenzenden Wälder sind mit der seit 2016 stattfindenden Umsetzung der Borkenkäferbekämpfung in den ausgewiesenen Befallsgebieten durch das Kreisverwaltungsreferat zufrieden und sehen derzeit keinen Änderungsbedarf.

Daher sehen wir derzeit aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Haushalte innerhalb des Geltungsbereich der Borkenkäfer-Allgemeinverfügung aus Kosten-Nutzen-Erwägungen von einer weiteren Intensivierung der Informationsmaßnahmen (wie zum Beispiel durch Hinweistafeln und Postwurfsendungen) ab.

Mit freundlichen Grüßen